

V o r l a g e

für die Sitzung des Sozial-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Trittau
am 08.09.2015

zu TOP 5: Schülerbeförderung
hier: Entscheidung über eine Bezuschussung der Beförderungskosten

I. Sachverhalt:

Gemäß § 114 Abs. 1 SchulG (Anlage 1) sind die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen auch Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren. Nach Absatz 2 bestimmen die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Der Kreis Stormarn hat hierzu 1995 eine Schülerbeförderungssatzung erlassen, die zuletzt 2013 geändert wurde (Anlage 2). Die Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Stormarn werden nur anerkannt, wenn diese nicht am Schulort wohnen und die einfache Entfernung zur zuständigen Grundschule 2 km und zur nächstgelegenen weiterführende Schule 4 km überschreitet. Da in Trittau alle Schularten (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) vorhanden sind, hat kein Trittauer Kind einen Anspruch auf kostenlose Beförderung. Daher wurde bereits vor längerer Zeit vom Schulverband Trittau eine eigene Beförderungssatzung beschlossen, um den Trittauer Grundschülerinnen und Grundschulern, die weiter als 2 km von der Mühlau-Schule entfernt wohnen, dieses zu ermöglichen.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau hat in ihrer Sitzung am 12.05.2014 die Satzung des Schulverbandes Trittau zur Schülerbeförderung neu gefasst. Hiernach wurde die Zahl der Begünstigten auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden Schulen des Schulverbandes Trittau erweitert. Im Gegenzug wurde der Zuschusszeitraum auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres reduziert.

Aufgrund der finanziellen Situation des Schulverbandes hat die Schulverbandsversammlung nach langer Diskussion und Beratung am 22.06.2015 die Aufhebung der Satzung beschlossen. Damit entfällt die kostenlose Beförderung für alle Trittauer Schülerinnen und Schüler.

Die Gemeinde Trittau könnte die bisherige oder eine ähnliche Regelung des Schulverbandes übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Bezuschussung der Fahrkarten durch die jeweilige Wohnortgemeinde möglich. Da die Gemeinde Trittau selbst nicht Schulträgerin der Schulen des Schulverbandes Trittau ist, treffen die Regelungen des Schulgesetzes und der Kreissatzung zur Schülerbeförderung.

rung nicht zu. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Die Gemeinde kann selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe sie die Schülerfahrkarten bezuschussen will und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit kann.

Insgesamt besuchten zum Stichtag der Schulstatistik 2014/15 315 Trittauer Kinder die Mühlau-Schule, 266 die Hahnheide-Schule und 312 das Gymnasium in Trittau. Stichtag für das Schuljahr 2015/16 ist der 25.09.2015.

Im vergangenen Winter wurde das Winterfahrkarten-Angebot von 196 Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Trittau in Anspruch genommen. In der Grundschule waren es 98 und in den weiterführenden Schulen:

Schule	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	9. Kl.	10. Kl.	Insg.
Hahnheide-Schule	15	7	5	5	7	4	43
Gymnasium	15	16	9	8	5	2	55

Für die Fahrt innerhalb Trittaus ist eine Fahrkarte für eine Tarifzone erforderlich. Die Hauptkarte „Tarifzone 1“ kostet aktuell als Schüler-Monatskarte 36,90 Euro. Als Schüler-Abonnementkarte kostet sie 30,30 Euro. Das Abonnement ist für 12 Monate abzuschließen. Die jeweiligen Geschwisternebenkarten kosten 27,90 Euro bzw. 22,80 Euro.

Es ist grundsätzlich zu entscheiden, ob die Gemeinde Trittau die Fahrkosten übernimmt. Sollte dieses bejaht werden, ist zu entscheiden, für wen und in welchem Umfang. Folgende Varianten sind möglich:

- abhängig von der Klassenstufen (1. und 2. Klasse, 1 bis 4. Klasse, 1. bis 6 Klasse usw.),
- abhängig von der Entfernung (ohne Mindestentfernung, für Grundschule weiter als 2 km, für weiterführende Schulen weiter als 4 km),
- monatsbezogen (ganzjährig, einzelne Monate),
- Zuschusshöhe (volle Erstattung, Teilerstattung: Festbetrag oder prozentual).

Beispielberechnung

(gleichbleibende Nutzerzahl, 25 % Geschwisternebenkarte, gleichbleibende Fahrkartenkosten)

Berechtigte	Schüler-Monatskarte	Kosten/Monat
1. bis 4. Klasse (196 Kinder)	147 Kinder x 36,90 € + 49 Kinder x 27,90 €	6.791,40 €
1. bis 6. Klasse (248 Kinder)	186 Kinder x 36,90 € + 62 Kinder x 27,90 €	8.593,20 €

Berechtigte	Schüler-Abonnementkarte	Kosten/Monat
1. bis 4. Klasse (196 Kinder)	147 Kinder x 30,30 € + 49 Kinder x 22,80 €	5.571,30 €
1. bis 6. Klasse (248 Kinder)	186 Kinder x 30,30 € + 62 Kinder x 22,80 €	7.049,40 €

Sollte sich für eine Beteiligung an den Beförderungskosten entschieden werden, wird verwaltungsseitig angeregt, dass die Fahrkosten zum Ende des gewährten Zeitraumes erstattet werden. In Ausnahmefällen, z.B. sozialen Härtefällen, könnte hiervon abgewichen werden.

Der Entwurf eines möglichen Satzungstextes ist als Anlage 3 beigefügt.

II. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Trittau zur Schülerbeförderung, wie sie als Anlage zu TOP ____ der Urschrift des Protokolls beigefügt ist (mit folgenden Änderungen): .

Alternative

Die Gemeinde Trittau bezuschusst nicht die Schülerbeförderungskosten außerhalb der Satzung des Kreises Stormarn über die Schülerbeförderung

A handwritten signature or mark, possibly a stylized '7' or a similar character, located on the right side of the page.

(1) Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Hiervon abweichend sind die Kreise Träger der Schülerbeförderung für

1. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben und eine öffentliche Schule der in Satz 1 genannten Schularten außerhalb der Kreise besuchen,
2. Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen, die in ihrem Gebiet liegen,
3. Fälle, in denen der Kreis die Trägerschaft an sich zieht, weil sonst ein Parallelverkehr von Schulbussen entstehen würde.

Die Unterstützungspflicht der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler nach § 50 gilt auch zu Gunsten des Trägers der Schülerbeförderung.

(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung kann vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

(3) Die notwendigen Kosten nach Absatz 2 tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderter Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Gemeinde der Wohnung nichts anderes vereinbart wird. Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 eine Schule außerhalb des Landes besucht wird, trägt der Kreis die vollen Kosten.

(4) Die Kreise als Träger der Schülerbeförderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 haben einen Anspruch auf Erstattung ihres Kostenanteils nach Absatz 3 gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihre Wohnung haben.

(5) Die Kosten für den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Schülerverkehr werden dem Träger der Schülerbeförderung nur erstattet, wenn der Kreis seinen Einsatz zugelassen hat, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, der Schülerin oder dem Schüler nicht zumutbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Kreis entscheidet über den Einsatz eines Schulbusses und überwacht in regelmäßigen Abständen seine weitere Notwendigkeit.

Siebenter Teil

Schulen in freier Trägerschaft

Abschnitt I

Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft

§ 115

Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden.

(2) Als Errichtung einer Ersatzschule gelten auch die Einführung weiterer Schularten und Bildungsgänge, der Wechsel der Schulart, die Bildung einer Außenstelle und die in § 61 Abs. 1 und § 96 Satz 2 genannten Maßnahmen.

§ 3 Schulort

- (1) Schulort ist die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 4 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrstübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der in § 2 Abs. 1 genannten Schule.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
 - b) im Übrigen 4 kmüberschreitet.
- (3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel gemäß Abs. 1 Buchstabe a zu benutzen.
- (3) Soll die Beförderung in sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 1 Buchstabe b erfolgen, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

Lesefassung

Satzung

des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 18. Dezember 1995 (Schülerbeförderungssatzung)

Inkrafttreten: 01.08.2013

§ 1 Kostenträger

Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderter Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnitzgemeinde nichts Anderes vereinbart ist. Soweit Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Schule gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG (Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren) außerhalb des Landes besuchen, trägt der Kreis die vollen Kosten.

§ 2 Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Stormarn, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 2, 3 oder 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) der nächstgelegenen Schule, im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt. Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die Kosten bis zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule anerkannt.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler anerkannt, die im Kreis Stormarn nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 SchulG).

Anlage 2

**§ 6
Öffentliche Verkehrsmittel**

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Dafür ist die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

**§ 7
Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen Verkehr**

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtschluss für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtschluss für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 2 überschreitet.

**§ 8
Sonstige Kraftfahrzeuge**

- (1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a wegen der Behinderung von Schülerinnen und Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin oder der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

**§ 9
Umfang der notwendigen Beförderungskosten**

- (1) Als notwendige Kosten werden anerkannt
- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben der Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b, § 8) wird eine Wegstrekenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privaten Kraftfahrzeugs nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privaten Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge (ohne Mitnahmeentschädigung) gewährt.

§ 10

(gestrichen)

**§ 11
Erstattungsverfahren**

Das Erstattungsverfahren wird durch den Kreis im Einzelnen geregelt.

**§ 12
Schlussvorschriften**

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

Satzung der Gemeinde Trittau über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schülerinnen und Schüler, die in Trittau wohnen und eine Schule in Trittau besuchen, können gemäß Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) nicht an der Schülerbeförderung des Kreises teilnehmen.
- (2) Mit dieser Satzung ermöglicht die Gemeinde Trittau Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Trittau, die die Jahrgangsstufen _____ einer Schule des Schulverbandes Trittau besuchen, eine Erstattung der Fahrkosten, die im Zeitraum vom _____ bis _____ anfallen.

§ 2 Erstattung der Schülerfahrkarten

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck erstattet die Gemeinde Trittau auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kosten in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kosten, maximal bis zur Höhe der Schüler-Monatskarte, Hauptkarte 1 Tarifzone, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen.

Alternative

Zu dem in § 1 genannten Zweck erstattet die Gemeinde Trittau auf Antrag der Erziehungsberechtigten ___% der nachgewiesenen monatlichen Kosten, maximal einer Schüler-Monatskarte, Hauptkarte 1 Tarifzone, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen.

- (2) Die Kosten der Schülerfahrkarte werden nur für den Zeitraum _____ bis _____ erstattet.
- (3) Die Erstattung ist unter Beifügen der jeweiligen Monatsfahrkarte bei der Gemeinde Trittau nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums zu beantragen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Trittau, den _____

Oliver Mesch
(Bürgermeister)